

ARBEITSZEIT: DIE RECHTE DER VERKÄUFERINNEN UND VERKÄUFER IM KANTON BASEL-STADT

- Ø Die Arbeitszeit ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Einsatz bekannt zu geben.
- Ø Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten gelten als Arbeitszeit.
- Ø Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
- Ø Arbeitnehmende mit Familienpflichten dürfen nur mit ihrem Einverständnis nach 18.30 Uhr beschäftigt werden.*
- Ø Das Verkaufspersonal darf nur mit seinem Einverständnis an mehr als an 40 Samstagen im Jahr beschäftigt werden.*
- Ø Jugendliche (bis 19-jährig) und Lehrlinge (bis 20-jährig) dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
- Ø Arbeitnehmende dürfen nur mit ihrem Einverständnis an Sonntagen beschäftigt werden.

Arbeitszeit/Tag

- > 5 ½ Std.
- > 7 Std.
- > 9 Std.

Pausen

- ¼ Std.
- ½ Std.
- 1 Std.

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn das Geschäft nicht verlassen werden darf.

Sonntagsarbeit

- < 5 Std./Sonntag
- > 5 Std./Sonntag

Ersatzruhe

- Freizeit von gleich langer Dauer
- Zusätzlicher Ruhetag in der Woche davor oder danach

Ladenöffnungszeiten Kanton Basel-Stadt

Sonntag	10. Dezember	13.00 - 18.00	Sonderbewilligung
Sonntag	17. Dezember	13.00 - 18.00	Sonderbewilligung
Freitag	22. Dezember	06.00 - 22.00	Sonderbewilligung
Samstag	23. Dezember	06.00 - 17.00	
Montag	25. Dezember	geschlossen	Feiertag (Weihnachtstag)
Dienstag	26. Dezember	geschlossen	Feiertag (Stephanstag)

Lohnzuschlag

			50 %
			50 %
			ab 19.00 Uhr 10 %*
Montag - Freitag		06.00 - 20.00	ab 19.00 Uhr 10 %*
Samstag		06.00 - 18.00	



ANGESELLTEN VEREINIGUNG REGION BASEL

www.arb-basel.ch
info@arb-basel.ch



www.unia.ch
nordwestschweiz@unia.ch



www.syna.ch
basel@syna.ch

* Vereinbarung für den Detailhandel im Kanton Basel-Stadt: www.arb-basel.ch